

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/066/2008

In dem Berufungsverfahren

der Antragsteller und Berufungsführer

gegen

den Antragsgegner und Berufungsgegner

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE auf der mündlichen Verhandlung am 17. Mai 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Die Berufung wird zurück gewiesen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 21. September 2007 wandten sich die Antragsteller an die Landesschiedskommission. Mit diesem Schreiben wurde die Eröffnung eines Schiedsverfahrens über die auf dem Parteitag eines Stadtverbandes vom 8. September 2007 beschlossene Stadtverbandssatzung beantragt. Im Einzelnen wurde beantragt zu prüfen, ob die Regelungen der Stadtverbandssatzung in § 4 Abs. 14 mit der Bundes- und Landessatzung Sachsen zu vereinbaren sind (1). Zudem wurde beantragt zu prüfen, ob die Regelung des § 5 Abs. 8 der Stadtverbandssatzung im Widerspruch zu einem anderen Stadtparteitagsbeschluss stehen (2). Weiterhin wurde beantragt, klar zustellen, ob eine sog. „Friedenspflicht“ im Stadtverband und deren Fristen die Aufnahme von Schiedsverfahren tangiert (3). Weiterhin wurde eine mögliche Befangenheit von Landesschiedskommissionsmitgliedern angesprochen, die im Berufungswege nicht weiterverfolgt wurde. Die Punkte zu (1) und (2) wurden mit zahlreichen Detailfragen an die Landesschiedskommission verbunden.

Die zu den Anträgen der Punkte 1 und 2 eröffneten Schiedsverfahren wurden durch die Landesschiedskommission mit Beschluss vom 21. Februar 2008 als unbegründet abgewiesen.

Hiergegen wandten sich die Antragsteller fristgerecht mit einer Berufung gern. § 15 Abs. 1 und 2 der Schiedsordnung an die Bundesschiedskommission.

Die Berufung war wegen Unbegründetheit abzuweisen.

Die Bundesschiedskommission wertete den Ursprungsantrag sowie die darauf aufbauende Berufung als Anfechtung des Satzungsbeschlusses eines Stadtverbandes. Die Schiedskommissionen sind gern. § 37 Abs. 1 der Satzung insbesondere dazu berufen, Streitfälle über die Auslegung und Anwendung der Bundessatzung und nachrangiger Ordnung zu schlichten und zu entscheiden. Dahin gehend ist ein konkretes Streitverhältnis über justiziable Geschehnisse notwendig, um die Zuständigkeit einer Schiedskommission zu begründen. Die Beantwortung allgemeiner Fragen im Sinne einer Rechtsauskunft, losgelöst von konkreten Beschlüssen oder Handlungen ist den Schiedskommissionen nicht möglich. Ansonsten wäre bei konkreten Streitgegenständen eine Befangenheit wegen vorheriger abstrakter Auskunft naheliegend. Der Antrag konnte also nur als Anfechtung des Satzungsbeschlusses zulässig sein. Die allgemeinen Rechtsfragen des Antrages stellten hingegen keine einem Schiedsverfahren zugänglichen Begehren dar.

Die vom Stadtverband beschlossene Satzung ist nicht zu beanstanden. Gern. § 13 Abs. 10 der Bundessatzung können sich Kreisverbände eine Satzung geben, um ihre innere Ordnung zu regeln. Diese Kreisverbandssatzung muss sich allerdings innerhalb des Rahmens von Bundes- und Landessatzung bewegen. Satzungsbestimmungen, die Bundes- oder Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.

Sofern im Rahmen eines Kreisparteitagsbeschlusses ein bestimmtes Vorgehen des Kreisverbandes beschlossen wurde, geht dieser Beschluss einer früher oder später erlassenen Satzungsbestimmung nicht vor. Die Satzungen regeln verbindlich die innere Organisationsstruktur des Kreisverbandes. Sie werden i. d. R. mit qualifizierter Mehrheit erlassen. Kreisverbandssatzungen müssen nur der Bundessatzung und der jeweiligen Landessatzung entsprechen. Ein ggf. bestehender Widerspruch zwischen dem Beschluss des Aktionsprogramms und der beschlossenen Stadtverbandssatzung wäre zu Gunsten der Satzungsregelung aufzulösen und vermag die Wirksamkeit der Satzung nicht in Frage zu stellen. Das Vorbringen zu (2) führte daher nicht zur Begründetheit des Antrages bzw. der Berufung.

Da für Kreisverbandssatzungen einzig die Bedingung besteht, sich im Rahmen von Bundessatzung und Landessatzung zu bewegen, ergibt sich im Umkehrschluss, dass sich Kreisverbände autonom durch Satzungsgebung organisieren können, soweit kein Widerspruch zu höherrangigen Normen besteht.

Die Antragsteller führen zu (1) an, dass die Stadtverbandssatzung das Instrument des Mitgliederentscheides nur durch Antrag von 50 Mitgliedern gegen Beschlüsse des Stadtparteitages oder nach Beschluss des erweiterten Stadtvorstandes vorsieht. Die Herbeiführung eines solchen Entscheides durch eine Gruppe aus der Basis sei demnach nur im Nachgang eines Parteitages und gegen die dort getroffenen Entscheidungen möglich. In anderen Fällen sei ein Mitgliederentscheid jedenfalls nicht von der Basis durchsetzbar, sondern hinsichtlich der Durchführung von der Zustimmung des erweiterten Stadtvorstandes abhängig.

Es ist nicht ersichtlich, dass diese Regelungen höherrangigem Satzungsrecht widersprechen.

Zum einen will die Satzung ausdrücklich nur jene Tatbestände regeln, die nicht bereits durch Bundes- oder Landessatzung geregelt sind.

Die Regelungen von Bundes- und Landessatzung Sachsen regeln die Mitgliederentscheide für ihre Ebene. Zum anderen existiert keine verbindliche Regelung zu Mindestbedingungen von Mitgliederentscheiden auf der Kreisverbandsebene, die den Stadtverband binden und seiner Satzung ggf. vorgehen würde.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn man den Regelungen von Bundes- und Landessatzung hinsichtlich der Mitgliederentscheide einen allgemeinen Grundsatz entnimmt. Auch zu einem solchen steht die beschlossene Satzung nicht im Widerspruch.

Auf überregionaler Ebene ist das Instrument der Mitgliederentscheide die einzige Möglichkeit eine breite Beteiligung der Basis in bestimmten Fragen sicherzustellen. Auf kommunaler Ebene besteht eine solche Möglichkeit auch dadurch, dass die Parteitage als Mitgliederversammlung durchführbar sind. Diese Möglichkeit sieht die Satzung vor. Eine Minderheit von 50 Personen kann einen Stadtparteitag in Form einer Mitgliederversammlung herbeiführen (§ 4 Abs. 11 der Stadtverbandssatzung). Insbesondere können durch Antrag bestimmte Themen auf die Tagesordnung gesetzt und damit eine Befassung in der Sache durch die Mitgliedschaft erwirkt werden. Auf diese Weise ist in der Stadtverbandssatzung eine Regelung getroffen, die eine direkte Beteiligung der Mitgliedschaft ermöglicht und auch Minderheiten die Chance eröffnet, ihre Themen direkt von der Basis diskutieren und entscheiden zu lassen.

Zudem räumt die Satzung in § 4 Abs. 14 die Möglichkeit ein, durch Begehren von 50 Mitgliedern einen Mitgliederentscheid über die auf einem Parteitag entschiedenen Sachverhalte herbeizuführen. Die 14-Tage-Frist für einen solchen nachgelagerten Mitgliedsentscheid ist auch nicht unverhältnismäßig kurz. Sofern aus der Basis gegen einen ggf. sogar als Mitgliederversammlung durchgeführten Parteitag und dessen Beschlüsse vorgegangen werden soll, erscheint ein Zeitfenster von zwei Wochen angemessen, um die Zahl von 50 Unterschriften zu sammeln. Die Angemessenheit ergibt sich aus dem lokalen Zusammenhang eines Stadtparteitages einerseits und dem legitimen Anspruch des Stadtverbandes andererseits, Rechtssicherheit für getroffene Beschlüsse innerhalb überschaubarer Zeit zu erhalten.

Es ist den Stadt- und Kreisverbänden unbenommen, einen Stadt- oder Kreismitgliederentscheid einer Mitgliederversammlung gleichzustellen, also beide Instrumente durch entsprechende Regelungen in der Satzung parallel zu verankern. Sofern eine solche Satzungsbestimmung allerdings nicht getroffen wird, begegnet eine Satzungsvariante wie die betroffene im Hinblick auf die Sicherung der satzungsmäßigen Mitgliederrechte keinen Bedenken. Diese Satzung bewegt sich hinsichtlich der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Mitglieder innerhalb der von Bundes- und Landessatzung vorgegebenen Spielräume.

Die Berufung war daher zurück zu weisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.